NOAH.*in*-Arbeitshilfe
Anleitung „Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung“

Erstellt durch: Dr. Albert Ritter – Forschung, Beratung, Training, Otterberg

Inhaltsverzeichnis

1 Gefährdungsbeurteilung 1
2 Erfordernis von Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilungen 2
3 Anwendung der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung 3
3.1 Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung: ein handwerksgerechtes Werkzeug 3
3.2 Schaffung der Voraussetzungen 3
3.3 Vorgehen bei der Anwendung durch den AvO 4
4 Erfahrungen 5
5 Hilfen zur Anwendung der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung 5

Worum geht’s? Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilungen sind eine spezielle Form der im Arbeitsschutzgesetz geforderten Gefährdungsbeurteilungen. Sie ergänzen bei nichtstationären Arbeiten oder selten ausgeführten Tätigkeiten die Standard-Gefährdungsbeurteilungen.

Viel Erfolg bei der Anwendung!

Ergebnis des INQA-Projektes NOAH.*in:*
Einführung eines nutzenorientierten Arbeitsschutzes mit System im Konvoi mehrerer Mitgliedsbetriebe der SHK-Innung

Produkt der Transferstelle NOAH.*in*

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:
INITIATIVE NEUE QUALITÄT DER ARBEIT

Fachlich begleitet durch:
baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

1 Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilungen bilden die Grundlage für einen wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz, denn sie analysieren die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter[1)] und zeigen auf, ob deren Tätigkeiten sicher und gesund ausgeführt werden können oder ob Handlungsbedarf besteht, also Schutz-/ Präventionsmaßnahmen erforderlich sind und in welchem Umfang.

Das der Gefährdungsbeurteilung zugrunde liegende Prinzip, die systematische Ausschau nach möglichen Risiken, deren Bewertung, die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen bei Bedarf sowie die Umsetzung der Maßnahmen, ist heute eine zentrale Vorgehensweise auch bei anderen betrieblichen Aufgaben[2)] sowie ein Grundsatz einer zeitgemäßen Betriebsführung.

Die Prozessschritte bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung zeigt Abbildung 1.

Abb. 1: Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung[3)]

Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verpflichtet das Arbeitsschutzgesetz in § 5 jeden Arbeitgeber, dass er die mit der Arbeit seiner Beschäftigten verbundenen Belastungen und Gefährdungen ermittelt, bewertet, bei Bedarf geeignete Präventionsmaßnahmen bestimmt, sie wirksam umsetzt und dies dokumentiert. Trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung, der Vorgabe der Berufsgenossenschaften und den angedrohten saftigen Bußgeldern kann ein nicht unerheblicher Teil der Kleinbetriebe die Erstellung und Anwendung der erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen nicht nachweisen. Gründe hierfür sind insbesondere die weit verbreitete Meinung, dass Gefährdungsbeurteilungen kompliziert, sehr aufwändig und in kleinen Betrieben nicht praktikabel seien sowie die Vermutung, dass sie keinen Nutzen schaffen. Neben handwerkstauglichen Überzeugungsstrategien, dem Anknüpfen an gelebte Praktiken im Handwerk, wie die Selbstverständlichkeit „zuerst nachdenken, bevor man mit seiner Arbeit beginnt“, sind kleinbetriebstaugliche (einfach anwendbare) Vorgehensweisen und Werkzeuge, die in die tägliche Arbeit integriert werden können, erforderlich.

Viele Arbeiten im Handwerk werden vor Ort (beim Kunden oder in einer Filiale) erbracht. Da die Arbeitsbedingungen solcher nichtstationärer Arbeitsplätze vielfach unterschiedlich sind und die Unternehmer häufig nicht bzw. nicht immer vor Ort sein können, empfiehlt sich bei einem *handwerksgerechten Arbeitsschutz* eine **Differenzierung bei den Gefährdungsbeurteilungen**.

---

1) Zur leichteren Lesbarkeit wird auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint. Bei der Benennung von Personen wird deshalb nur eine Form verwendet.

2) Beispielsweise die FMEA (Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse) im Qualitätsmanagement oder HACCP (Hazard Analysis Critical Control Point = Risikoanalyse kritischer Kontrollpunkte) bei der Lebensmittelhygiene.

3) Siehe auch Erklärfilm „Gefährdungsbeurteilung in 6 Schritten“ → www.youtube.com/watch?v=mqPDa78Dzf4.

Drei Formen von Gefährdungsbeurteilungen, deren Anwendung in vielen Handwerksbetrieben als Set sinnvoll ist:

- **Standard-Gefährdungsbeurteilungen**
  Sie werden für den überwiegenden Teil der Tätigkeiten durch den Unternehmer und einen oder zwei Auftragsverantwortliche vor Ort (AvO's) erstellt. Da sie für gleichartige Tätigkeiten oder gleichartige Gefährdungssituationen erstellt werden, ist die Anzahl der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen gering. Bei der Erstellung haben sich überbetriebliche Workshops bewährt.[4)] Der Moderator, in der Regel eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, kann die Teilnehmer nicht nur anleiten, sondern auch beraten. Zu den Standard-Gefährdungsbeurteilungen zählt auch die Beurteilung der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe.
- **Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilungen** (auch baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilungen[5)] genannt)
  Durch die besonderen Bedingungen vor Ort können Belastungen und Gefährdungen auftreten, die in den Standard-Gefährdungsbeurteilungen nicht betrachtet wurden. Diese ermittelt der AvO mit Hilfe einer kleinen Checkliste, legt die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und stellt die Umsetzung sicher. Die Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilungen ergänzen somit die Standard-Gefährdungsbeurteilungen.
- **Ermittlung und Beurteilung der psychischen Belastungen und Ableitung von Maßnahmen**
  Hierfür haben sich halbtägige interne Workshops mit den Beschäftigten bewährt. Moderiert werden sie beispielsweise durch einen Berater des Handwerks oder einen Konvoi-Berater.[6)]

2 Erfordernis von Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilungen

Die Belastungen und Gefährdungen der Tätigkeiten, die vor Ort beim Kunden oder in einer Filiale durchgeführt werden, lassen sich häufig im Vorfeld nicht komplett ermitteln und sind in der Regel überdurchschnittlich hoch. Dies gilt in besonderem Maße für die nichtstationären Arbeitsplätze auf Baustellen oder bei der Montage. Selbst bei einer guten Planung und Arbeitsvorbereitung müssen die Arbeitsprozesse häufig situationsspezifisch angepasst werden. Nicht selten wird deshalb improvisiert. Neben der systematischen Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen bei der Planung (Beispiel: Bereitstellung einer geeigneten Absturzsicherung) und der Arbeitsvorbereitung (Beispiel: vor der Nutzung eines Gerüstes liegt die Freigabe des Gerüstes vor und ist vor Ort verfügbar) sind bei solchen Tätigkeiten

- eine ergänzende, die örtlichen Bedingungen berücksichtigende Gefährdungsbeurteilung (Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen und zwar vor der Aufnahme der Tätigkeiten,
- die sich daraus ergebenden Präventionsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen,
- die erforderlichen Präventionsmaßnahmen mit den dort tätigen Mitarbeitern zu besprechen (kurzer Sicherheitsdialog vor Ort) sowie
- die Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilungen zu dokumentieren.[7)]

---

4) Siehe hierzu: Transferstelle NOAH.*in* → www.fbt-ritter.de/transferstelle.html.

5) Siehe auch Ritter, A.: Gefährdungsbeurteilung für nichtstationäre Arbeitsplätze: Umsetzungshilfe für Handwerksbetriebe, Karlsruhe 2010.

6) Siehe hierzu: Transferstelle NOAH.*in* → www.fbt-ritter.de/transferstelle.html.

7) Die GDA Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie empfiehlt in ihrer „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ GDA 2017, S. 11: „Für nicht stationäre Arbeitsplätze ist dem Arbeitgeber anzuraten, sowohl die Dokumentation der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung als auch die Dokumentation der die örtlichen Bedingungen berücksichtigenden ergänzenden Gefährdungsbeurteilung vor Ort, z. B. auf der Baustelle, vorzuhalten.“

Wie oben skizziert, betrachten die Standard-Gefährdungsbeurteilungen die allgemeinen Tätigkeitselemente, auch die vor Ort, wie beispielsweise das Arbeiten mit handgeführten elektrischen Arbeitsmitteln, während die Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung die aktuellen Gefährdungen und Belastungen durch die Situation vor Ort betrachtet, beispielsweise die Lärmbelastung, die von einer im gleichen Arbeitsbereich arbeitenden Firma verursacht wird.

3 Anwendung der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung

3.1 Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung: ein handwerksgerechtes Werkzeug

Mit nur einem Werkzeug, der Checkliste „Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung“ können Handwerksbetriebe für nichtstationäre Arbeiten und selten durchzuführende Tätigkeiten, für die keine Standard-Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde, eine ergänzende oder ersetzende Gefährdungsbeurteilung erstellen und damit den Handlungsbedarf ermitteln sowie – wenn erforderlich – geeignete Präventionsmaßnahmen festlegen, die Einweisungen vor Ort durchführen und die Durchführung und Wirkungskontrolle dokumentieren – dies ist handwerksgerecht!

3.2 Schaffung der Voraussetzungen

Die Anwendung des Werkzeuges der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung setzt voraus:

- **Anweisung des Chefs zur Anwendung der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung.**
  Beispiel: Der Unternehmer weist schriftlich an, dass für alle nichtstationären Arbeiten und selten durchzuführende Tätigkeiten, bei denen mit besonderen Belastungen und Gefährdungen zu rechnen ist, eine Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung durch einen qualifizierten Auftragsverantwortlichen vor Ort (AvO) durchzuführen ist.
- **Information aller Beschäftigten.**
  Beispiel: Der Unternehmer informiert die Mitarbeiter,
  - dass es eine handwerkliche Selbstverständlichkeit ist, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit vor Ort nach möglichen Gefährdungen, Risiken und Problemen umzuschauen und dass er ein solches professionelles Handeln von jedem Mitarbeiter erwarten;
  - dass ein Verletzungs-, Unfall- oder Schadensrisiko nur beseitigt werden kann, wenn dieses Risiko / diese Gefährdung zuvor erkannt wurde (Leitsatz: „Gefahr erkannt → Gefahr fast schon gebannt.“);
  - dass die Gefährdungsbeurteilungen also zur Sicherheit jedes Mitarbeiters beitragen;
  - dass der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaft eine nachweisbare Gefährdungsbeurteilung von allen Betrieben fordert und die Mitarbeiter zur Unterstützung verpflichtet sind;
  - dass ab sofort für alle nichtstationären Arbeiten und selten durchzuführende Tätigkeiten, die von mehr als einem Mitarbeiter durchgeführt werden, ein Mitarbeiter als Auftragsverantwortlicher vor Ort (AvO) benannt wird, dieser die Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung von Kollegen erstellt, bei Bedarf Maßnahmen einleitet sowie der AvO die Aufsicht übernimmt und dabei Weisungsbefugnisse besitzt.
- **Qualifizierung und Beauftragung der Anwender**.
  Der Unternehmer kann nicht bzw. nicht ständig bei allen nichtstationären oder selten durchzuführenden Tätigkeiten persönlich vor Ort sein. Er muss deshalb qualifizierte Personen mit der „Führung vor Ort“ beauftragen. In Frage kommen hierfür Meister, Vorarbeiter und Gesellen. Ein neutraler Begriff für diese Personen ist der Auftragsverantwortliche vor Ort (AvO) – selbstverständlich kann jeder Betrieb diese Person auch anders bezeichnen.
  Wenn der Chef nicht vor Ort ist, sollte der AvO auch den Arbeitsschutz für den Auftrag managen (siehe Kapitel 3.3). Die Praxis hat gezeigt, dass die potenziellen AvO’s hierfür zu quali-

fizieren sind. Im Rahmen des Projektes NOAH.*in* wurde eine zweitägige Schulung entwickelt und erfolgreich erprobt. Tipp: Fragen Sie bei Ihrer Handwerkskammer oder Innung nach, ob sie eine Qualifizierung zum Auftragsverantwortlichen vor Ort anbietet.
Nach der Qualifizierung sollte der Unternehmer die AvO's schriftlich beauftragen (im Sinne einer Pflichtenübertragung) → hierfür kann die Vorlage 1 „Beauftragung als Auftragsverantwortlicher vor Ort (AvO)“ verwendet werden – ggf. ist eine betriebsspezifische Anpassung der Vorlage sinnvoll bzw. erforderlich.

- **Betriebsspezifische Anpassung der Checkliste für die Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilungen.**
  In Kapitel 5 ist eine Vorlage der Checkliste „Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung“ zu finden. Zu prüfen ist, ob eine betriebsspezifische Anpassung der Vorlage erforderlich ist.
- **Einbindung der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung in den Prozess der Auftragsabwicklung**.
  Beispiel: Bei der Planung der Auftragsabwicklung wird der Arbeitsschutz systematisch berücksichtigt. Hierfür werden die Standard-Gefährdungsbeurteilungen herangezogen. Dabei wird auch entschieden, ob für den Auftrag ein AvO benannt und eine Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung erstellt werden muss. Wenn ja, wird ein AvO ausgewählt und dessen Name auf den Auftragsunterlagen notiert sowie eine Checkliste für die Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung den Auftragsunterlagen beigelegt. Der AvO wird dadurch mit der Durchführung des Auftrages und dem Managen des Arbeitsschutzes (siehe Kapitel 3.3) beauftragt. Nach Abschluss des Auftrags gibt der AvO die ausgefüllte Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung zusammen mit den Auftragsunterlagen im Büro ab. Das Büro legt die Unterlagen ab.
- **Festlegungen zur Überwachung der Anwendung**
  Beispiel: Der Chef oder der Bereichsverantwortliche checkt die ausgefüllten Checklisten, wenn sie vor Ort sind und greifen bei Abweichungen ein.

3.3 Vorgehen bei der Anwendung durch den AvO

Durch die Beauftragung (Pflichtenübertragung) ist der AvO für das Managen „seines“ Auftrages und damit auch den Arbeitsschutz vor Ort verantwortlich. Bezogen auf den Arbeitsschutz bedeutet dies, dass er

- im Vorfeld arbeitsschutzrelevante Aspekte des Auftrages abklärt; beispielsweise: Sind besondere Schutzmaßnahmen und/oder eine besondere Schutzausrüstung erforderlich? Ist ein Betrieblicher Ersthelfer eingeplant?
- beim Beladen des Fahrzeuges auf die Ladungssicherung achtet;
- vor der Aufnahme der Tätigkeiten eine Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung mittels der zweiseitigen Checkliste erstellt und dabei – soweit möglich – Kollegen einbezieht;
- ebenfalls dort tätige Betriebe – wenn eine gegenseitige Gefährdung nicht ausgeschlossen ist – bei dieser Gefährdungsbeurteilung mit einbezieht;
- alle Kollegen über das Ergebnis der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung informiert, sie damit einweist und sie bittet, diese Einweisung mit ihrer Unterschrift zu bestätigen;
- später dazu kommende Mitarbeiter in der gleichen Weise einweist;
- die als erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen festlegt und dabei das STOP-Prinzip anwendet (siehe Abbildung 2);
- sich um die Umsetzung der als erforderlich erachteten Präventionsmaßnahmen kümmert und deren Wirksamkeit sicherstellt;
- bei sich ändernden Arbeitsbedingungen (z. B. durch Komplikationen oder Wetteränderungen), die einen Einfluss auf die Gefährdungssituation haben, die Gefährdungsbeurteilung anpasst, dies dokumentiert und die Kollegen informiert;

- einen Kollegen bestimmt, der seine Aufgabe als AvO übernimmt, wenn er den Arbeitsbereich befristet verlassen muss (z. B. bei Besorgungen);
- dokumentiert die Maßnahmen in der Checkliste;
- bestätigt durch seine Unterschrift auf der zweiten Seite des Formblattes die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, die Einweisung der einbezogenen Mitarbeiter sowie die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen einschließlich der stichprobenartigen Überprüfung deren Wirksamkeit;
- stellt sicher, dass die dokumentierte Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung bis zum Auftragsabschluss an Ort und Stelle verfügbar ist,
- gibt die erstellte Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung nach Abschluss des Auftrages mit den anderen Auftragsunterlagen in Büro ab.

- ☐ Zuerst ist die **Substitution** zu prüfen:
  Kann die Gefahrenquelle ganz beseitigt oder durch ergänzende Maßnahmen soweit „entschärft“ werden, dass die verbleibende Gefährdung akzeptabel ist? Wenn nein oder nicht ausreichend, ist ergänzend zu klären:
- ☐ Kann durch **technische Maßnahmen** die Person von der Gefahr getrennt werden (beispielsweise durch eine Schutzeinrichtung an einer Maschine) oder kann die Gefahr beispielsweise durch eine Absaugung so minimiert werden, dass die verbleibende Gefährdung akzeptabel ist? Wenn nein oder nicht ausreichend, ist ergänzend zu klären:
- ☐ Ist durch **organisatorische Maßnahmen** eine räumliche und/oder zeitliche Trennung zwischen der Person und der Gefahr realisierbar? Wenn nein oder nicht ausreichend, ist ergänzend zu klären:
- ☐ Kann sich die Person durch **personenbezogene Schutzmaßnahmen**, wie richtiges Verhalten und ggf. den Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) so schützen, dass die verbleibende Gefährdung akzeptabel ist? Wenn nein, darf die Tätigkeit nicht ausgeführt werden. Hinweis: Personenbezogene Schutzmaßnahmen sind nachrangig gegenüber den vorherigen.

Abb. 2: Festlegung geeigneter Präventionsmaßnahmen mit Hilfe des STOP-Prinzips

4 Erfahrungen

Die Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung hat sich in der Praxis bewährt. Die Anwender bewerten die Vorgehensweise sehr positiv und den Aufwand als akzeptabel. Die Handlungsrelevanz der Prävention vor Ort steigt. Entscheidende Voraussetzung ist, dass der Chef und die Führungskräfte mitziehen und die Anwendung konsequent einfordern.

5 Hilfen zur Anwendung der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung

Für die Anwendung der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung stehen zur Verfügung:

- Erklärfilme „So geht‘s – Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung“
- Vorlage 1: Beauftragung als Auftragsverantwortlicher vor Ort (AvO) → siehe Anlage
- Vorlage 2: Checkliste „Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung“ → siehe Anlage

Bezugsquelle: Transferstelle NOAH.*in*
www.fbt-ritter.de/transferstelle.html

Firmen-logo	**Beauftragung als Auftragsverantwortlicher vor Ort (AvO)**

Hiermit wird Herr / Frau **……**

zum **„Auftragsverantwortlichen vor Ort (AvO)“** benannt.

Als Auftragsverantwortlicher vor Ort (AvO) haben Sie folgende **Aufgaben**:

- ☐ **Auftragsunterlagen auf Vollständigkeit** prüfen und bei Unstimmigkeiten im Betrieb oder beim Ansprechpartner des Kunden (Bauherrn, SiGeKo [Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordinator], Architekt) nachfragen;
- ☐ vor Beginn der Tätigkeiten eine **Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung durchführen** (Checkliste möglichst mit den Mitarbeitern vor Ort ausfüllen);
- ☐ die **Kollegen vor Ort einweisen**; verwenden Sie hierfür die ausgefüllte Vor-Ort-Gefährdungs-beurteilung sowie bei Bedarf weitere Unterlagen (Auftrag, …);
- ☐ die bei der Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung als erforderlich erachteten **Schutzmaßnahmen** ergreifen oder ergreifen lassen;
- ☐ bei veränderten Gefährdungssituationen die **Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung** ergänzen und die Mitarbeiter dazu unterweisen;
- ☐ die **Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen** überwachen und bei Abweichungen Korrekturen vornehmen;
- ☐ die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, der Einweisung der Mitarbeiter, der Schutz-maßnahmen und der stichprobenartigen Wirksamkeitsüberprüfungen auf der Checkliste „Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung“ **dokumentieren**;
- ☐ besondere **Vorkommnisse** im Betrieb melden;
- ☐ sicherstellen, dass die **Arbeitsstelle ordnungsgemäß verlassen** wird (keine Absturzstellen, gesichertes Werkzeug, Sauberkeit, …).

Als Auftragsverantwortlicher vor Ort (AvO) haben Sie folgende **Befugnisse**:

- ☐ Sie sind weisungsbefugt gegenüber Ihren Kollegen vor Ort sowie in Sicherheitsfragen auch gegenüber unseren Partnerbetrieben (Unterauftragnehmern).
- ☐ Sie können mit dem Bauherrn, SiGeKo oder unseren Partnerbetrieben (Unterauftragneh-mern) Sicherheitsmaßnahmen abstimmen und vereinbaren – dies ist zu dokumentieren.
- ☐ Sie können Personen, die sich in ihrem Arbeitsbereich besonderen Gefährdungen aussetzen könnten (z. B. Kinder des Bauherrn) von der Arbeitsstelle verweisen; wird dieser Aufforde-rung nicht nachgekommen, müssen Sie den Chef informieren und können bis zur Lösung des Problems die Arbeiten einstellen lassen.
- ☐ Sie sind auskunftsberechtigt gegenüber den Partnerunternehmen und dem Kunden.

…….	…….	……..	…….	…….	……..
Ort	Datum	Beauftragender	Ort	Datum	Beauftragter

erstellt im Rahmen des Forschungsprojektes NOAH.in; Dr. Albert Ritter- FBT

Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung

Logo

Auftragsverantwortlicher vor Ort
<u>mit</u> Weisungsbefugnissen: ……

Auftrag / Arbeits-/ Baustelle: …… **Datum**: ……

Allgemeine Regelungen: ☐ Rauchverbot; ☐ kurze Arbeitshosen können getragen werden

Mögliche Gefährdungen und Gegenmaßnahmen

Gefährdungen durch **organisatorische Mängel**?

- ☐ keine Vor-Ort-Kenntnisse (z.B. Gas-/ Stromleitungen, Asbest)
- ☐ ungenügend qualifizierte Mitarbeiter
- ☐ zu wenig Mitarbeiter
- ☐ Planabweichungen
- ☐ Fremde / Kinder auf der Baustelle

Gegenmaßnahmen:

- ☒ arbeiten gemäß Jahresunterweisung
- ☐ spez. Vor-Ort-Einweisung einfordern
- ☐ Mitarbeiter unterweisen
- ☐ zusätzliche Mitarbeiter anfordern
- ☐ Abstimmung mit Verantwortlichem
- ☐ Abstimmung mit Eltern, …….
- ☐ Baustelle vor dem Verlassen sichern
- ☐ ……
- ☐ ……
- ☐ ……
- ☐

Besonderheiten / Ergänzungen: ……

Mechanische Gefährdungen

- ☐ ungeschützte bewegte Maschinenteile (erfasst werden, anstoßen, …)
- ☐ Teile mit gefährlichen Oberflächen (Ecken, Kanten, Spitzen, …)
- ☐ angefahren / überfahren werden
- ☐ unkontrolliert bewegte Teile/Maschinen (herabfallen, umkippen, rollen, …)
- ☐ ausrutschen, stolpern, umknicken, fehltreten
- ☐ abstürzen (Gerüste, offene Schächte, Kanäle, …)
- ☐ einbrechen (Dach, Abdeckungen, …)

Gegenmaßnahmen:

- ☒ arbeiten gemäß Jahresunterweisung
- ☐ sich bewegende Maschinenteile ausschalten
- ☐ Schutzgerüst/ -dach erstellen
- ☐ Schutzhelm, Handschuhe verwenden
- ☐ Gefahr (bzw. Bereiche, in dem man einbrechen kann) sichern bzw. absperren
- ☐ Teile vor herabfallen, kippen, … sichern
- ☐ sich im Gefahrenbereich nicht aufhalten
- ☐ Stolperstellen und Rutschgefahren beseitigen
- ☐ Absturzstellen (z.B. bis zum Boden gehende Fenster) absichern
- ☐ Schachtöffnungen, Bereich, in dem man einbrechen kann etc. sichern bzw. sicher abdecken
- ☐ mit Fahrzeugen, Anhängern etc. nicht zu nahe an Gräben, Baugruben, Schächte fahren
- ☐ sicherer Zugang (Auf- und Abstieg) gewährleisten
- ☐ Sicherheitsgeschirr verwenden
- ☐ Mitarbeiter auf besondere Gefahren hinweisen
- ☐ ……
- ☐ .....

Besonderheiten / Ergänzungen: ……

Elektrische Gefährdungen

- ☐ elektrische Freileitungen
- ☐ gefährliche Körperströme (durch Berühren unter Spannung stehender Teile, schadhafter Isolationen)
- ☐ Lichtbögen
- ☐ elektromagnetische Felder

Gegenmaßnahmen:

- ☒ arbeiten gemäß Jahresunterweisung
- ☐ Freischaltung prüfen → spannungsfrei schalten
- ☐ prüfen, wo Leitungen liegen
- Sichtprüfung elektrischer Arbeitsmittel <u>vor</u> Gebrauch
- ☐ isolierter Stand
- ☐ Nutzung von ordnungsgemäßen Baustromverteilern
- ☐ Mitarbeiter auf besondere Gefahren hinweisen
- ☐ ……

Besonderheiten / Ergänzungen: ……

Gefährdungen durch Gefahrstoffe (verätzen, verbrennen, …)

- ☐ Hautkontakt mit Gefahrstoffen
- ☐ Einatmen oder Verschlucken
- ☐ Spritzer ins Auge
- ☐ Asbest

Gegenmaßnahmen:

- ☒ arbeiten gemäß Jahresunterweisung und der Betriebsanweisung für den Gefahrstoff
- ☐ persönliche Schutzausrüstung verwenden
- ☐ Brandlasten beseitigen / abdecken
- ☐ gute Belüftung oder Absaugung
- ☐ Mitarbeiter auf besondere Gefahren hinweisen
- ☐ ……

Besonderheiten / Ergänzungen: ……

Brand-/ Explosionsgefahren	**Gegenmaßnahmen:**	
☐ Funkenflug beim Schleifen, … ☐ offene Flamme (z. B. Schweißen) oder heiße Flächen (z. B. Löten) ☐ Brandlasten in der Nähe ☐ brennbare / explosive Gase, …	☒ arbeiten gemäß Jahresunterweisung ☐ Funkenflug verhindern/abschirmen ☐ Brandlasten beseitigen/abdecken ☐ keine offene Flamme im Gefahrenbereich ☐ nicht rauchen ☐ Löschmittel bereitstellen ☐ Gasflasche sichern	☐ Mitarbeiter auf besondere Gefahren hinweisen ☐ funkenfreies/ explosionsgeschütztes Werkzeug verwenden ☐ persönliche Schutzausrüstung verwenden ……..…….. ☐ ……..…….. ……..……..

Besonderheiten / Ergänzungen: ……
……..

Thermische Gefährdungen	**Gegenmaßnahmen:**	
☐ Kontakt mit heißen / kalten Medien (z.B. Solarflüssigkeit)	☒ arbeiten gemäß Jahresunterweisung ☐ Gefahr abschirmen / absperren	☐ Schutzkleidung tragen ☐ ……..…….. ……..……..

Besonderheiten / Ergänzungen: ……..……
……..……..

Gefährdungen durch **schlechte Umgebungsbedingungen**	**Gegenmaßnahmen:**	
☐ Nässe, Kälte, … ☐ Lärm ☐ Staub, Abgase ☐ schlechte Beleuchtung ☐ enge Räume (Gräben, Schächte, …)	☒ arbeiten gemäß Jahresunterweisung ☐ Schutzkleidung tragen ☐ Gehörschutz verwenden ☐ Schutzbrille u. Staubmaske tragen ☐ ausreichende Be-/ Entlüftung ☐ zusätzliche Beleuchtung verwenden	☐ Sicherungsposten ☐ bei starkem Sonnenschein nicht mit freien Oberkörper im Freien arbeiten ☐ ……..…….. ……..…….. ☐ ……..…….. ……..……..

Besonderheiten / Ergänzungen: ……..……
……..……..

Gefährdungen durch **hochgelegene Arbeitsplätze** (z. B. Arbeiten auf einem Dach)	**Gegenmaßnahmen:**	
☐ Absturz ☐ Einstürzen (z. B. eines Gerüstes)	☒ arbeiten gemäß Jahresunterweisung ☐ Arbeits-, Fahrgerüst oder fahrbare Arbeitsbühne verwenden ☐ Einsturzstellen, Öffnungen etc. sichern bzw. sicher abdecken	☐ Sicherheitsgeschirr verwenden ☐ Mitarbeiter auf besondere Gefahren hinweisen ☐ ……..…….. ☐ ……..…….. ……..……..

Besonderheiten / Ergänzungen: ……..……
……..……..

Sonstige Gefährdungen	**Gegenmaßnahmen:**	
☐ schwere Lasten heben oder tragen ☐ Gefährdungen durch andere Betriebe vor Ort ☐ psychische Belastungen (z.B. starker Zeitdruck, Überforderung) ☐ Mitarbeiter mit Behinderungen	☒ arbeiten gemäß Jahresunterweisung ☐ Kran, Gabelstapler, … verwenden ☐ Schutzmaßnahmen mit Partnern / SiGeKo / Bauleiter abstimmen ☐	☐ ……..…….. ☐ ……..…….. ……..…….. ☐ ……..…….. ……..……..

Ergänzungen: ……..……
……..……..

Gefährdungsbeurteilung durchgeführt von

Name: ……..…….. Datum: …… Unterschrift: ……..……..……

Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt und Wirksamkeit geprüft von

Name: ……..…….. Datum: …… Unterschrift: ……..……..……

Am Auftrag beteiligte und anhand der Gefährdungsbeurteilung <u>eingewiesene</u> Mitarbeiter:

……..……..
……..……..